

# Zu den bevorstehenden Festtagen und zum Jahreswechsel [...]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- e) die Abgabe des Sturmgewehrs an Wehrmänner anderer Truppengattungen und Dienstzweige kommt nicht in Betracht, bevor die Umbewaffnung der Auszugsformationen der Infanterie und der leichten Truppen abgeschlossen ist.

Während die Ausbildung am Sturmgewehr in den Schulen und Kursen der Armee laufend erfolgen kann, sind für die Umschulung der Formationen der Feldarmee besondere Massnahmen nötig. Damit die betreffenden Einheiten von der Umschulung voll erfasst werden, müssen sie mit vollen Beständen zum Umschulungs-Wiederholungskurs einrücken, was dadurch erreicht wird, dass sämtliche Angehörige einer Einheit, die ihre Wiederholungskurspflicht noch nicht ganz erfüllt haben, zu dem Dienst einberufen werden; dadurch wird nicht eine zusätzliche Dienstleistung notwendig, sondern höchstens eine Vorverschiebung. Für die gründliche Vorbereitung der Kader auf den Umschulungsdienst sind verlängerte Kadervorkurse vorgesehen: die Offiziere bestehen einen zusätzlichen viertägigen Einführungskurs, dessen Anordnung in die Kompetenz des Bundesrates fällt, während für die Unteroffiziere ein zusätzlicher Einführungskurs von zwei Tagen geplant ist, wofür die Zustimmung der eidgenössischen Räte eingeholt werden muss. Kurz

## Ein älterer Fourrier vor Divisionsgericht

Vor einigen Monaten stand ein älterer Fourrier vor Divisionsgericht unter der Anklage der wiederholten Veruntreuung. Dieser Fourrier hatte folgende strafbare Handlungen begangen: aus dem Sparheft einer Kantonalbank, welches Geld der Truppenkasse enthielt, hob er einen Betrag von über Fr. 150.— ab. Diese Summe, sowie den bei ihm verwahrten Barbestand der Truppenkasse von über Fr. 300.—, insgesamt also nahezu Fr. 500.—, verwendete er für sich. Elf Monate später zahlte er den ganzen Betrag zurück. Doch entnahm er ein Jahr später demselben Sparheft wiederum Fr. 500.— und aus einem zweiten Sparheft, welches das Geld der Hilfskasse enthielt, weitere Fr. 300.—. Auch diese Gelder verwendete er für sich; erst ein Jahr später erstattete er sie zurück. Gestützt auf diesen Tatbestand wurde dieser Rechnungsführer dem Divisionsgericht in Anwendung einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Militärstrafgesetzes zur Bestrafung überwiesen. Der Angeklagte war geständig, sowohl bei der Untersuchung als auch in der Verhandlung vor dem Gericht.

Zu den bevorstehenden Festtagen und zum Jahreswechsel entbieten wir allen Mitarbeitern und treuen Abonnenten unsere besten Wünsche, verbunden mit aufrichtigem Dank für das unserem Organ entgegengebrachte Vertrauen.



REDAKTION UND VERLAG « DER FOURIER »